

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 **München, den 18. Februar** **2013**

Datum	Inhalt	Seite
4.2.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 752-2-W	30
23.1.2013	Verordnung zur Erweiterung der Meldepflicht auf andere übertragbare Krankheiten oder Krankheitserreger (Meldepflichtverordnung – MeldePflV) 2126-1-3-UG	32
28.1.2013	Vierte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung 2210-3-2-WFK	33
28.1.2013	Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung 7902-3-L	34
31.1.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg 2210-2-22-WFK	36
31.1.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 2210-2-23-WFK	37
1.2.2013	Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung 2210-1-1-9-WFK	38
1.2.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth 2210-2-19-WFK	39
1.2.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Regensburg 2210-2-21-WFK	41
1.2.2013	Verordnung zur Änderung der Fachhochschulabweichungsverordnung 2210-4-3-WFK	42
4.2.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau 2210-2-24-WFK	45

752-2-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom 4. Februar 2013

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 653), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 4. Januar 2011 (GVBl S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Regierungen unterstützen die Regulierungskammer des Freistaates Bayern im Sinn des Art. 1a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W) bei dem Vollzug ihrer Aufgaben nach § 54 Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, ber. I S. 3621). ²Die Regierungen führen zur Unterstützung der Regulierungskammer insbesondere betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug der Aufgaben der Regulierungskammer nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 EnWG sowie der hierauf gerichteten Aufgaben nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EnWG aus und bereiten diese Entscheidungen der Regulierungskammer vor.“

2. In § 3 werden die Worte „Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl I S. 12, ber. 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Ver-

ordnung vom 1. November 2006 (BGBl I S. 2477)“ durch die Worte „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl I S. 12, ber. I S. 407)“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl I S. 115)“ durch die Worte „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl I S. 3250)“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV)“ durch die Abkürzung „HeizkostenV“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „(ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18 und 2008 L 93 S. 28)“ durch die Worte „(ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49)“ ersetzt.

d) In Abs. 6 werden die Worte „der Verordnung über Heizkostenabrechnung“ durch die Abkürzung „HeizkostenV“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Energiebetriebene-Produkte-Gesetz“ durch die Worte „Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Worte „Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes (EBPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl I S. 258)“ durch die Worte „Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz – EVPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl I S. 258)“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird die Abkürzung „EBPG“ durch die Abkürzung „EVPG“ ersetzt.

5. In § 7 werden die Worte „Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl I S. 2616), zuletzt geändert durch Ver-

¹⁾ § 1 Nr. 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung

1. der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl L 211 S. 55) sowie

2. der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl L 211 S. 94).

ordnung vom 19. Februar 2004 (BGBl I S. 311)" durch die Worte „Verordnung zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – EnVKV) vom 30. Oktober 1997 (BGBl I S. 2616)" ersetzt.

6. § 8 wird aufgehoben.

7. In § 10 werden die Worte „Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl I S. 1429), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246)" durch die Worte „Gesetzes über die Preisangaben (Preisangaben-gesetz) vom 3. Dezember 1984 (BGBl I S. 1429)" ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Abkürzung „VAG" durch die Worte „Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2)" ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach den Worten „§ 147 Abs. 1" die Abkürzung „VAG" eingefügt.

9. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „(RechVersV)" durch die Worte „(Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung – RechVersV)" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 2013 in Kraft.

München, den 4. Februar 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2126-1-3-UG

**Verordnung
zur Erweiterung der Meldepflicht
auf andere übertragbare
Krankheiten oder Krankheitserreger
(Meldepflichtverordnung – MeldePflV)**

Vom 23. Januar 2013

Auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl I S. 1622), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 IfSG und § 6 der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG) vom 15. Januar 2001 (GVBl S. 30, BayRS 2126-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 30. November 2011 (GVBl S. 625), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Zweck

Zusätzlich zu den in § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgeführten Krankheiten wird die Meldepflicht auf die nichtnamentliche Meldung der Erkrankung und des Todes durch Borreliose in Form eines Erythema migrans, einer akuten Neuroborreliose und einer akuten Lyme-Arthritis erweitert.

§ 2

Meldepflichten

(1) ¹Die Meldepflicht besteht für Ärzte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG; § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 IfSG gelten entsprechend. ²Die Meldepflicht besteht nicht in Bezug auf betroffene Personen, deren Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb des Freistaates Bayern liegt. ³Die Meldung erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen an das für den Ort der ärztlichen Tätigkeit zuständige Gesundheitsamt.

(2) ¹Die nichtnamentliche Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. Geschlecht,
2. Monat und Jahr der Geburt,
3. erster Buchstabe des ersten Vor- und ersten Nachnamens,
4. Landkreis des Hauptwohnsitzes,
5. Diagnose und Untersuchungsbefund,
6. Untersuchungsmaterial und Nachweismethode,
7. Monat und Jahr der Diagnose,

8. wahrscheinlicher Infektionszeitraum und wahrscheinliches Infektionsgebiet sowie

9. Name, Anschrift und Telefonnummer der oder des Meldenden.

²Die Meldung erfolgt schriftlich, elektronisch oder durch Abgabe eines Datenträgers unter Verwendung eines vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Verfügung gestellten Formblatts.

³Liegt die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der betroffenen Person im Bereich eines anderen Gesundheitsamts, so hat das unterrichtete Gesundheitsamt die Meldung an das für die Hauptwohnung, bei mehreren Wohnungen das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsamt innerhalb von zwei Arbeitstagen weiterzuleiten.

§ 3

Falldefinition und
Übermittlung an das Robert Koch-Institut

¹Die an das Gesundheitsamt des Hauptwohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts der betroffenen Person nichtnamentlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle werden entsprechend den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit veröffentlichten Falldefinitionen geprüft und wöchentlich, spätestens am dritten Arbeitstag der folgenden Woche, an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit übermittelt. ²Von dort wird die Meldung innerhalb einer Woche unter Angabe der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 8 aufgeführten Daten an das Robert Koch-Institut übermittelt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

München, den 23. Januar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2210-3-2-WFK

Vierte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung

Vom 28. Januar 2013

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (Kunsthochschulregelungsverordnung – KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 214, BayRS 2210-3-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2011 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

2. § 5a erhält folgende Fassung:

„§ 5a

Studierendenvertretung an der
Hochschule für Musik und Theater München

¹Abweichend von Art. 52 Abs. 2 bis 7 BayHSchG erfolgt die Mitwirkung der Studierenden außer

durch die Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen durch die Studierendenvertretung. ²Die Studierendenvertretung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierenden und besteht aus sieben Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden. ³Mitglieder sind die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat sowie fünf weitere Vertreter und Vertreterinnen, die von den Studierenden der Hochschule gewählt werden; Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. ⁴Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben, zur Wahl, zur Geschäftsordnung, zum Zusammentreten und zur Beschlussfassung regelt die Grundordnung, die notwendige Abweichungen von der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vorsehen kann. ⁵Art. 52 Abs. 6 und Art. 53 BayHSchG gelten für die Studierendenvertretung entsprechend.“

3. In § 6 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 28. Januar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

7902-3-L

**Verordnung
zur Änderung der
Körperschaftswaldverordnung**

Vom 28. Januar 2013

Auf Grund des Art. 19 Abs. 6 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBlS. 313, BayRS 7902-1-L), geändert durch § 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 4 der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV) vom 9. Februar 2007 (GVBl S. 196, BayRS 7902-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (GVBl S. 523), erhält folgende Fassung:

**„Anlage 4
(zu § 10)**

Entgeltregelung für die Betriebsleitung und -ausführung im Körperschaftswald

Holzbodenfläche	über 5 ha ¹⁾
Betriebsleitung²⁾: (ohne gleichzeitige Betriebsausführung)	3,92 €/ha
Betriebsleitung und -ausführung²⁾: Entgelt je Hektar Entgelt je Festmeter Hiebssatz (Efm o.R.) ³⁾	5,45 €/ha 5,45 €/fm ⁴⁾

Alle angegebenen Entgeltsätze sind Nettoentgelte und erhöhen sich um die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.

- ¹⁾ Ein Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn die Holzbodenfläche nicht mehr als 5 ha umfasst.
- ²⁾ Das flächenbezogene Entgelt vermindert sich entsprechend dem Flächenanteil, der
- im Forstwirtschaftsplan/Forstbetriebsgutachten als Flächen außer regelmäßigem Betrieb (a. r. B.) festgesetzt wurde,
 - im Forstwirtschaftsplan/Forstbetriebsgutachten als Niederwald oder Mittelwald festgesetzt wurde,
 - als Schutzwald im Schutzwaldverzeichnis eingetragen ist,
 - als Naturwaldreservat eingerichtet ist,
 - als Erholungswald nach Waldfunktionsplan (Stufe I) ausgewiesen bzw. zum Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG erklärt worden ist.
- Eine Mehrfachanrechnung findet nicht statt. Bei Forstbetrieben mit einem Schutzwaldanteil (gemäß Art. 10 Abs. 1 BayWaldG) von mindestens 50 v. H. entfällt ein Entgelt.
- ³⁾ Ein Festmeter des Jahreshiebssatzes je Hektar bleibt entgeltfrei. Damit wird berücksichtigt, dass Bestandteil des Hiebssatzes auch alle ertragslosen Einschlagsmaßnahmen sind. Maximal gehen jedoch acht Festmeter je Hektar in die Berechnung ein.
- ⁴⁾ Das hiebssatzbezogene Entgelt vermindert sich um 0,89 € zuzüglich MWSt. je Festmeter des festgesetzten Hiebssatzes, wenn Holzaufnahme und -verwertung im Wald der Körperschaft durch Dritte (z. B. Selbsthilfeeinrichtungen) wahrgenommen werden. Das hiebssatzbezogene Entgelt vermindert sich um bis zu 20 v. H. je Festmeter des festgesetzten Hiebssatzes, wenn im Fall von Gemeindennutzungsrechten die Nutzung auf Berechtigte entfällt und eine entsprechende Minderung des Aufwands für die Betriebsausführung durch Eigenleistungen der Berechtigten gegeben ist. Die Minderungen nach den Sätzen 1 und 2 sind bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen kumulierbar.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

München, den 28. Januar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

2210-2-22-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 31. Januar 2013

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 376, BayRS 2210-2-22-WFK), geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2012 (GVBl S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Würzburg – UniWÜRAbwV)“ angefügt.
2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
3. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4
Senat

Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5; in Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Davon abweichend tritt § 1 Nr. 4 am 1. März 2013 in Kraft.

München, den 31. Januar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2210-2-23-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 31. Januar 2013

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2009 (GVBl S. 486, BayRS 2210-2-23-WFK), geändert durch Verordnung vom 15. März 2010 (GVBl S. 157), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Bamberg – UniBAMAbwV)“ angefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2.
4. Der bisherige § 4 wird § 3; in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „der Vertreter oder die Vertreterin“ durch die Worte „die Vertreter oder die Vertreterinnen“ ersetzt.

5. Der bisherige § 5 wird § 4.

6. Der bisherige § 6 wird § 5; in Satz 3 werden die Worte „Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat kann“ durch die Worte „Die Vertreter oder die Vertreterinnen im Senat können“ ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird § 6.

8. Der bisherige § 8 wird § 7; in Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 31. Januar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2210-1-1-9-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung

Vom 1. Februar 2013

Auf Grund von Art. 71 Abs. 8 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 399, BayRS 2210-1-1-9-WFK), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2011 (GVBl S. 119), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich die Gebühr, sofern nicht die Gaststudierenden an einzelnen Lehrveranstaltungen der speziellen Angebote des weiterbildenden Studiums gemäß Abs. 3 Satz 2 sowie der berufsbegleitenden Studiengänge gemäß Abs. 4 Satz 2 teilnehmen, nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen. ²Danach beträgt die Gebühr pro Semester bei Immatrikulation

1. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt weniger als fünf Semesterwochenstunden 100,- €
2. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht Semesterwochenstunden 200,- €
3. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht Semesterwochenstunden 300,- €.

³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beträgt die Gebühr für die Teilnahme an künstlerischem Ein-

zelunterricht, wenn die Angebote einen erhöhten Aufwand im Sinn von Abs. 3 Satz 3 erfordern, 300,- € pro Semester.“

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Höhe der Gebühr wird von der Hochschule festgesetzt.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

4. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HSchGebV in der Fassung dieser Verordnung beträgt die Gebührenhöhe bis zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 bei strukturierten Gaststudierendenprogrammen, wenn die Angebote einen erhöhten Aufwand im Sinn von § 2 Abs. 3 Satz 3 erfordern, 300,- € pro Semester.

(3) Eine rückwirkende erstmalige oder erhöhte Erhebung von Gebühren für das Wintersemester 2011/2012, Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/2013 auf Grund dieser Verordnung ist ausgeschlossen.

München, den 1. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2210-2-19-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Universität Bayreuth**

Vom 1. Februar 2013

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth vom 23. Mai 2007 (GVBl S. 367, BayRS 2210-2-19-WFK), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2008 (GVBl S. 334, ber. S 648), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Bayreuth – UniBAYAbwV)“ angefügt.
2. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Präsidenten“ die Worte „oder der Präsidentin“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Worte „zwei Vertreter oder zwei“ durch die Worte „drei Vertreter und“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 7 werden die Worte „als Mitglied“ durch die Worte „sowie der Direktor oder die Direktorin und der Sprecher oder die Sprecherin der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School als Mitglieder“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Worte „ein Vertreter oder eine Vertreterin“ durch die Worte „zwei Vertreter und Vertreterinnen“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Abweichend von Art. 52 BayHSchG wird der studentische Konvent an der Universität Bayreuth Studierendenparlament genannt.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; im einleitenden Satzteil werden die Worte „Studentischen Konvent“ durch das Wort „Studierendenparlament“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ und die Worte „studentischen Konvent“ durch das Wort „Studierendenparlament“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „studentischen Konvents“ durch das Wort „Studierendenparlaments“ ersetzt.

6. § 9a wird § 10.

7. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.

8. In § 11 Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 8 am 1. März 2013 in Kraft.

(3) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 1. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2210-2-21-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Universität Regensburg**

Vom 1. Februar 2013

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Regensburg vom 1. Juni 2007 (GVBl S. 382, BayRS 2210-2-21-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Regensburg – UniREGAbwV)“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Katholisch-Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultäten I bis IV“ durch die Worte „Fakultät für Katholische Theologie und der drei Philosophischen Fakultäten“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden das Wort „vier“ durch

das Wort „fünf“ und die Worte „Medizinischen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultäten I bis IV“ durch die Worte „Fakultät für Medizin und der vier Naturwissenschaftlichen Fakultäten“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Nr. 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3; die Worte „– mit beratender Stimme –“ werden gestrichen.
- d) Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. zwei Senatsvertreter oder Senatsvertreterinnen der Studierenden,“.
- e) In Nr. 5 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

4. In § 8 Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. März 2013 in Kraft.

(3) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 1. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2210-4-3-WFK

Verordnung zur Änderung der Fachhochschulabweichungsverordnung

Vom 1. Februar 2013

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an bayerischen Fachhochschulen (Fachhochschulabweichungsverordnung – FHAbwVO) vom 1. Juni 2007 (GVBl S. 384, BayRS 2210-4-3-WFK), geändert durch Verordnung vom 8. März 2010 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „FHAbwVO“ durch die Abkürzung „FHAbwV“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird. ²Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.“

3. Es werden folgende neue §§ 5 bis 7 eingefügt:

„§ 5

Fachhochschule Augsburg

Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird.

§ 6

Fachhochschule Deggendorf

¹Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird. ²Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.

§ 7

Fachhochschule Coburg

¹Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird. ²Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.“

4. Der bisherige § 5 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „fünf“ wird durch das Wort „sieben“ und das Wort „drei“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „sowie jeweils dem Vertreter oder der Vertreterin nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayHSchG“ werden durch die Worte „einem Vertreter oder einer Vertreterin nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG sowie den Vertretern oder Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG“ ersetzt.
 - c) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats für den Rest der

Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird. ⁴Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird."

5. Der bisherige § 6 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird.“

6. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Fachhochschule Kempten

Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird.“

7. Der bisherige § 7 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 12 werden Abs. 5 bis 13.

8. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12

Fachhochschule Neu-Ulm

Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird.“

9. Der bisherige § 8 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die neun gewählten Mitglieder des Senats setzen sich zusammen aus fünf Vertretern und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG, jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG sowie zwei Vertretern oder Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „aus seiner Mitte“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 bis 7 ersetzt:

„⁴Die Fachschaftsvertretung besteht, soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder in der Fakultät sind, 2 000 nicht übersteigt, aus sieben Personen. ⁵Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2 000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1 000 Studierende um eins. ⁶Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die Studierenden, die bei der Wahl zum Fakultätsrat durch Direktwahl oder durch Listenwahl die meisten Stimmen erhalten haben. ⁷Alle Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind gleichberechtigte Fachschaftssprecher und Fachschaftssprecherinnen.“

cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 8 und 9.

10. Es wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Fachhochschule Regensburg

¹Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines

nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird.²Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.“

11. Der bisherige § 9 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die sieben gewählten Mitglieder des Senats setzen sich zusammen aus vier Vertretern und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG, dem Vertreter oder der Vertreterin nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG oder dem Vertreter oder der Vertreterin nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG, die jeweils durch Beschluss des Senats bestimmt werden, sowie zwei Vertretern oder Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG gehören dem Fachschaftenrat auch die Studierendenvertreter des Institutsrats des Instituts für Gesundheit an.“

12. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 16 und 17.

13. Der bisherige § 12 wird § 18; in Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 13 am 1. März 2013 in Kraft.

München, den 1. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2210-2-24-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Universität Passau**

Vom 4. Februar 2013

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau vom 20. August 2009 (GVBl S. 488, BayRS 2210-2-24-WFK), geändert durch Verordnung vom 23. November 2010 (GVBl S. 782), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Passau – UniPAAbwV)“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats“.
 - b) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 3 entfällt.
3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchG werden alle vier zu wählenden Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats vom studentischen Konvent gewählt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsbestimmung“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 4. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
